

Richtlinie für den Ausschluss von Personen in Berufungsverfahren, insbesondere wegen der Besorgnis der Befangenheit

I. Allgemeines

Mitglieder eines Berufungsausschusses sowie Gutachterinnen und Gutachter müssen für eine möglichst objektive Bewertung der Kandidatinnen und Kandidaten die notwendige Distanz zu den Bewerberinnen und Bewerbern haben. Im Folgenden wird den Beteiligten eine Handreichung gegeben, wie der Anschein der Befangenheit vermieden bzw. damit umgegangen wird, um die Rechtssicherheit der Entscheidungen des Berufungsausschusses sicherzustellen. Diese Handreichung basiert auf den entsprechenden Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), deren allgemeine Formulierungen eine konkretere Ausführung bedingen.

II. Verfahren

Der Fakultätsrat bildet im Einvernehmen mit der Universitätsleitung den Berufungsausschuss (Art. 18 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes - BayHSchPG). Das Einvernehmen ist im weiteren Verfahren erneut einzuholen, wenn sich personelle Ergänzungen oder Änderungen ergeben.

Bei der Bildung des Berufungsausschusses muss der Anschein der Befangenheit von Mitgliedern vermieden werden, wobei in der Regel der Anschein der Befangenheit erst entsteht, wenn die Bewerbungen vorliegen.

- a) Die Mitglieder des Berufungsausschusses werden bei der Ladung auf diese Richtlinie hingewiesen. Sie geben nach Bekanntgabe der Bewerbungen eine schriftliche Erklärung ab, falls Befangenheitsgründe bestehen bzw. informieren über mögliche Interessenskonflikte. Sollten die Mitglieder keine Erklärung abgeben, ist davon auszugehen, dass sie unbefangen sind.

Der Berufungsausschuss prüft bei Anzeige eines Befangenheitsgrundes bzw. Interessenskonflikts, anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls, ob zwingende Kriterien für den Ausschluss aus dem Berufungsverfahren (**absolute Befangenheitsgründe**) vorliegen oder ob potentielle Ausschlusskriterien gegeben sind (**relative Befangenheitsgründe**).

In letzterem Fall entscheidet der Berufungsausschuss ohne die betroffene Person, ob die Gründe, die eine Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen, vorliegen und damit zum Ausschluss des entsprechenden Mitglieds führen. Sollte der Ausschuss zu dem Ergebnis kommen, dass kein Ausschlussgrund vorliegt, ist dies entsprechend zu dokumentieren. Der Ausschuss informiert die Universitätsleitung über diese Entscheidung.

- b) Eine entsprechende Entscheidung des Berufungsausschusses hat den sofortigen Ausschluss vom Berufungsverfahren zur Folge. Findet die Bewerberin bzw. der Bewerber, die bzw. der Anlass für den Ausschluss gegeben hat, nach der Vorauswahl keine weitere Berücksichtigung im Berufungsverfahren, entscheidet der Berufungsausschuss, ob das ausgeschlossene Mitglied des Berufungsausschusses wieder am Berufungsverfahren teilnehmen kann.

Verbleibt die Bewerberin bzw. der Bewerber im engeren Auswahlverfahren, kann der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Universitätsleitung ein neues Mitglied für den Berufungsausschuss benennen.

Sollte der Berufungsausschuss bei der Entscheidung über die Vorauswahl aufgrund eines entsprechenden Ausschlusses nicht mehr die Mehrheit der Professorinnen und Professoren besitzen, kann diese Entscheidung bei Wiederteilnahme des ursprünglich ausgeschlossenen Mitglieds bzw. Neubestellung eines professoralen Mitglieds vom Berufungsausschuss nachträglich bestätigt werden. Spätestens für die Schlussabstimmung über den Listenvorschlag ist die Stimmenmehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu gewährleisten.

- c) Die Kriterien über die Besorgnis der Befangenheit bei Mitgliedern des Berufungsausschusses gelten für Gutachterinnen und Gutachter entsprechend.

Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten diese Richtlinie mit der Bitte um Mitteilung, falls Befangenheitsgründe vorliegen. Das Verfahren nach a) wird entsprechend angewendet.

Berichterstellerinnen bzw. Berichterstatter der Universitätsleitung sind dazu angehalten, ebenfalls auf die Einhaltung der Befangenheitsrichtlinien zu achten.

III. Ausschluss aus dem Berufungsverfahren (vgl. § 75 der Grundordnung der Universität Regensburg - GrO)

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob zwingende Kriterien für den Ausschluss aus dem Berufungsverfahren (**absolute Befangenheitsgründe**) vorliegen, oder ob potentielle Ausschlusskriterien gegeben sind (**relative Befangenheitsgründe**).

Absolute Befangenheitsgründe liegen vor, wenn die Voraussetzungen des **Art. 20 BayVwVfG** erfüllt sind. Die entsprechende Person ist somit vom Berufungsverfahren auszuschließen. In einem Berufungsverfahren darf nicht tätig werden,

- wer selbst Bewerber/in ist,
- wer Angehörige/r*) einer Bewerberin/eines Bewerbers ist,
- wer eine/n Bewerber/in kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Berufungsverfahren vertritt,
- wer Angehörige/r*) einer Person ist, die eine/n Bewerber/in in diesem Berufungsverfahren vertritt,
- wer bei einer Bewerberin/einem Bewerber gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihr/ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für diejenigen, deren Anstellungskörperschaft Beteiligte ist,
- wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Einer Bewerberin/einem Bewerber steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen **unmittelbaren Vorteil oder Nachteil** erlangen kann.

***)Angehörige** sind

1. die bzw. der Verlobte,
2. die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die/der Lebenspartner/in im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,

4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegattinnen bzw. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegattin bzw. des Ehegatten sowie Lebenspartner/innen der Geschwister und Geschwister der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die genannten Personen auch dann, wenn

- in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
- in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist, im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Absolute Befangenheitsgründe müssen in jedem Fall zum Ausschluss aus dem Verfahren führen.

Relative Befangenheitsgründe sind gegeben, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausführung in einem Berufungsverfahren zu rechtfertigen. Der Berufungsausschuss entscheidet über das Vorliegen solcher Gründe. Die betroffene Person ist ggf. auszuschließen (vgl. **Art. 21 BayVwVfG**).

Ein Ausschluss wegen der Besorgnis der Befangenheit setzt nicht voraus, dass die betroffene Person tatsächlich befangen ist. Die „Besorgnis“ der Befangenheit und die Tatsache, dass die Mitwirkung der betroffenen Person nach außen den Anschein einer parteiischen Amtsausübung erzeugen könnte, können genügen. Gründe für eine Besorgnis der Befangenheit können insbesondere sein,

- enge wissenschaftliche Kooperation, z. B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen innerhalb der letzten fünf Jahre,
(Gemeinsame Publikationen sind gemeinsam verfasste Zeitschriftenartikel, Bücher, Buchkapitel, Lexikonartikel, gemeinsam herausgegebene Bücher oder Einzelhefte/Sonderhefte von Zeitschriften. Nicht davon betroffen ist die Situation, dass Mitglieder des Berufungsausschusses oder Gutachterinnen und Gutachter Aufsätze in einem Werk veröffentlichen, dessen Herausgeber eine Bewerberin oder ein Bewerber ist (oder umgekehrt), sowie die gemeinsame Tätigkeit in Herausgebergremien von Zeitschriften, Buchreihen und Onlinepublikationen.)
Achtung: eine enge wissenschaftliche Kooperation liegt nicht schon automatisch bei der gemeinsamen Veröffentlichung eines Artikels vor. Vielmehr kommt es auf die Dauer, Umfang und Intensität der Kooperation an.
- Vorbereitung eines Antrags oder Durchführung eines Projekts, das ein Konkurrenzverhältnis zu einer Bewerberin bzw. einem Bewerber begründen könnte,
- Zugehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds des Berufungsausschusses bzw. der Gutachterin/des Gutachters zur selben Professur oder zur selben außeruniversitären Einrichtung der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
- Tätigkeit bei der zu besetzenden Professur (Mitarbeiter/innen, Stipendiat/innen, u.ä.),
- wenn die Person ehemalige/r bzw. aktuelle/r Inhaber/in der Professur ist,
- Betreuungsverhältnis (z.B. Gutachtertätigkeit, Mentorat, etc.) bis fünf Jahre nach Beendigung des Verhältnisses,

- dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten fünf Jahre,
- Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate,
- eigene wirtschaftliche Interessen oder die von Angehörigen
- bei externen Beteiligten: insbesondere Teilnahme als Bewerber/in an einem Berufungsverfahren an der Universität Regensburg in den letzten fünf Jahren.

Die Liste ist nicht abschließend. Bei der Entscheidung über die Mitwirkung sind die konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, das heißt es besteht **kein Automatismus** zwischen dem Vorliegen eines Kriteriums und dem Ausschluss. Sollte der Berufungsausschuss zu dem Schluss kommen, dass zwar bei oberflächlicher Betrachtung der Anschein erweckt wird, dass das Mitglied befangen ist, diese Befangenheit jedoch bei näherer Betrachtung nicht vorliegt, muss das Mitglied nicht ausgeschlossen werden. Der Berufungsausschuss muss bei Vorliegen eines Kriteriums in jedem Fall diskutieren und entscheiden, ob es tatsächlich zu einer Befangenheit führt. Die Überlegungen des Ausschusses sind im Protokoll zu dokumentieren.

Personen, bei denen relative Befangenheitsgründe vorliegen, können beratend im Berufungsausschuss auf Wunsch des Ausschusses oder des Fakultätsrats mitwirken.

IV. Hinweise zur Bestellung von Gutachterinnen bzw. Gutachtern und Vertraulichkeit

- Bewerberinnen und Bewerber können Gutachterinnen und Gutachter nicht selbst vorschlagen.
- Bewerberinnen und Bewerber werden nicht aufgefordert, für die Begutachtung erforderliche Unterlagen direkt an Gutachterinnen und Gutachter zu senden.
- Die Namen der Gutachterinnen und Gutachter werden den Bewerberinnen und Bewerbern nicht mitgeteilt.